

nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5764. Sitzung am 22. Oktober 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Pakistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹⁹:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck die am 18. Oktober 2007 in Karatschi (Pakistan) begangenen Bombenanschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Pakistans sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den pakistanischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5795. Sitzung am 10. Dezember 2007 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 1787 (2007)
vom 10. Dezember 2007**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1456 (2003) vom 20. Januar 2003, 1535 (2004) vom 26. März 2004 und 1624 (2005) vom 14. September 2005 sowie seine sonstigen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch den Terrorismus,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,

es begrüßend, dass die Generalversammlung die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³²⁰ verabschiedet hat und dass der Arbeitsstab

³¹⁹ S/PRST/2007/39.

³²⁰ Resolution 60/288 der Generalversammlung.